

**Statuten
des regionalen Planungsverbandes
„Zürcher Planungsgruppe Glattal“
ZPG**

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 1. Juni 2005
und vom 23. Juni 2010 (Teilrevision)
Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 915
vom 28. Juni 2006 und Beschluss Nr. 1216 vom 5. Oktober 2011
(Teilrevision)

Verbandsordnung des regionalen Planungsverbandes „Zürcher Planungsgruppe Glattal“ ZPG

Inhalt	Seite
I. Trägerschaft und Zweck	4
II. Mitgliedschaft im Verein „Regionalplanung Zürich und Umgebung“ (RZU)	5
III. Organisation	6
1 Allgemeine Bestimmungen	6
2 Die Stimmberechtigten der ZPG	6
3 Verbandsgemeinden	9
4 Delegiertenversammlung	9
5 Geschäftsleitung	12
6 Verbandsverwaltung	13
7 Rechnungsprüfungskommission	13
IV. Arbeitsvergaben	14
V. Verbandshaushalt	14
VI. Aufsicht und Rechtsschutz	15
VII. Verbandserweiterung	15
VIII. Austritt und Auflösung	15
IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen	16

I. Trägerschaft und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Dübendorf, Fällanden, Greifensee, Kloten, Maur, Nürensdorf, Opfikon, Rümlang, Schwerzenbach, Volketswil, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen bilden zusammen unter der Bezeichnung „Zürcher Planungsgruppe Glattal“ (in der Folge ZPG genannt) einen regionalen Planungsverband im Sinne des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Die ZPG ist ein Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz am Geschäftsdomizil des Verbandssekretariates.

Art. 3 Zweck

Die ZPG fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedsgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit.

Es obliegt ihr im besonderen

- a) die ihr vom Staat gemäss PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen,
- b) die Planung der im PBG erwähnten nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren,
- c) zu über- und nebengeordneten Planungen gemäss PBG Stellung zu nehmen,
- d) an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss PBG mitzuwirken,
- e) ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten,

Die ZPG kann ferner

- a) auf Begehren ihrer Mitglieder Planungsfragen bearbeiten, soweit dies nicht die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke beeinträchtigt,
- b) auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten wahrnehmen, soweit Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen,
- c) weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgelegten Verbandszweckes übernehmen.

Art. 4 Übernahme neuer Aufgaben

Die Übernahme neuer Aufgaben, die über den in Art. 3 festgelegten Verbandszweck hinausgehen, bedarf einer Änderung dieser Statuten.

Art. 5 Mitwirkungspflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Statuten.

Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder

- a) den Verband rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination gemäss PBG bedürfen,
- b) Planungsfragen von regionaler Tragweite dem Verband gemäss PBG zur Stellungnahme zu unterbreiten,
- c) zu Planungsfragen, die ihnen vom Verband unterbreitet werden, fristgerecht Stellung zu nehmen.

II. Mitgliedschaft im Verein „Regionalplanung Zürich und Umgebung“ (RZU)

Art. 6 Mitgliedschaft

Die ZPG ist Mitglied des Vereins „Regionalplanung Zürich und Umgebung“ (RZU), der im Sinne des PBG den Dachverband der Zürcher Planungsgruppen Furttal, Glattal, Knonaueramt, Limmattal, Pfannenstil und Zimmerberg sowie der Stadt Zürich, als Trägerin der Regionalplanung auf ihrem Gebiet, bildet.

Art. 7 Der RZU übertragene Aufgaben

Die ZPG überträgt der RZU die Kompetenz zur Koordination der Planungen der ZPG mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton.

Nach Massgabe des Bedürfnisses überträgt die ZPG auch planerische Einzelaufgaben an die RZU.

Art. 8 Gegenseitige Pflichten und Rechte

Die Pflichten und Rechte der ZPG als Mitglied der RZU richten sich nach den Statuten dieses Vereins.

Die von der RZU bestimmten Organe haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen der ZPG teilzunehmen. Sie werden zu den Sitzungen der Geschäftsleitung der ZPG und ihrer Arbeitsgruppen, bei welchen Planungsfragen behandelt werden, und bei Bedarf zu den übrigen Sitzungen eingeladen. Bei einer Teilnahme kommt diesen Organen beratende Stimme zu.

III. Organisation

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Organe

Die Organe der ZPG sind

- a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes,
- b) die Verbandsgemeinden,
- c) die Delegiertenversammlung,
- d) die Geschäftsleitung,
- e) die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Geschäftsleitung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Geschäftsleitung und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 11a Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin, der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin zu zweien.

Die Geschäftsleitung kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 12 Bekanntmachungen

Die von der ZPG ausgehenden Bekanntmachungen sind im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in den amtlichen Publikationsorganen der vom Beschluss betroffenen Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Für den Fristenlauf gilt die Publikation im Amtsblatt.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Geschäftsleitung orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2 Die Stimmberechtigten der ZPG

Art. 13 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten der ZPG.

Art. 13a Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Geschäftsleitung angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 14 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten der ZPG stehen zu

- a) die Ergreifung des fakultativen Referendums,
- b) die Einreichung von Initiativen,
- c) die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes,
- d) aufgehoben
- e) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 800'000.- oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 100'000.-.

a) Fakultatives Referendum

Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

- a) wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
- b) wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1000 Stimmberechtigte bei der Geschäftsleitung das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
- c) wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 10 Delegierten als dringlich erklärt wird und die Geschäftsleitung durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.

Der Geschäftsleitung steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

- a) die Wahlen;
- b) die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
- c) die Festsetzung des Voranschlages;
- d) die Genehmigung gebundener Ausgaben;
- e) ablehnende Beschlüsse;
- f) Anträge an die Verbandsgemeinden;
- g) der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

Art. 17 aufgehoben

b) Initiative

Art. 18 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 19 Vorprüfung

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Die Geschäftsleitung nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

Art. 20 Zustandekommen

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft die Geschäftsleitung, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

c) aufgehoben

Art. 21 aufgehoben

Art. 22 aufgehoben

- d) aufgehoben
Art. 23 aufgehoben

3 Die Verbandsgemeinden

Art. 23a Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

- a) die Änderung der Statuten;
- b) die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
- c) die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 23b Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

4 Delegiertenversammlung

Art. 24 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus 14 Mitgliedern. Jeder Verbandsgemeinde steht ein Sitz zu.

Art. 25 Bestimmung der Delegierten

Die Verbandsgemeinden werden in der Delegiertenversammlung durch das Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten, das für Fragen der Raumplanung zuständig ist. Im Falle der Verhinderung werden sie durch das Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten, das die Stellvertreterfunktion innehat.

Art. 26 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidenten. Sie wählt:

1. die zwei Mitglieder der Geschäftsleitung aus dem Kreis der Delegierten,
2. die drei weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung mit passivem Wahlrecht im Gebiet des Zweckverbandes, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen,
3. den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Verbandes aus dem Kreis der Geschäftsleitung, wobei einer der beiden der Delegiertenversammlung angehören muss,
4. einen Stimmenzähler

Art. 26a Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von 5 anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei Abstimmungen das einfache Mehr.

Art. 27 Verabschiedung der Regionalpläne

Die Delegiertenversammlung verabschiedet

- a) den regionalen Richtplan oder einzelne Teile davon,
- b) die regionalen Nutzungspläne,
- c) die Stellungnahme zum kantonalen Richtplan oder einzelnen Teilen davon.

Art. 28 Weitere Zuständigkeiten

Die Delegiertenversammlung ist im Weiteren zuständig,

- a) die Vorlagen und Anträge an die Stimmberechtigten oder Verbandsgemeinden zu verabschieden,
- b) über Anträge der Geschäftsleitung zu Initiativen zu beschliessen,
- c) die Verbandsverwaltung zu beaufsichtigen,
- d) Stellen für die Verbandsverwaltung zu schaffen,
- e) für die Bestimmung des Verbandssekretariates,
- f) für die Bestimmung der Rechnungsführung,
- g) für die Bestimmung der ständigen Berater,
- h) den jährlichen Geschäftsbericht der Geschäftsleitung abzunehmen,
- i) den Voranschlag festzusetzen und Nachtragskredite zu bewilligen,
- j) die Verbandsrechnung abzunehmen,
- k) unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums: für die Bewilligung von neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben für einen bestimmten Zweck im folgenden Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 800'000.-
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000.-,
- l) in eigener Kompetenz: für die Bewilligung von Nachtragskrediten und von neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben für einen bestimmten Zweck im folgenden Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000.-
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.-,
- m) die Entschädigung der Verbandsorgane festzulegen,
- n) über andere Geschäfte zu beschliessen, welche die Geschäftsleitung aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet,
- o) über die Aufnahme weiterer Gemeinden als Verbandsmitglieder zu beschliessen.

Art. 29 **Vorsitz und Aktuar**

Der Präsident des Verbandes oder dessen Stellvertreter leitet die Delegiertenversammlung. Sofern diese nicht der Delegiertenversammlung angehören, haben sie kein Stimmrecht.

Als Aktuar amtet der Sekretär des Verbandes.

Art. 30 **Einberufung**

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf auf Einladung der Geschäftsleitung, auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von mindestens sieben Delegierten zusammen.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zumachen.

Art. 31 **Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe**

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Versammlungsleiters.

Sofern der Versammlungsleiter nicht der Delegiertenversammlung angehört, gilt bei Stimmgleichheit das Geschäft als abgelehnt.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Geschäftsleitung. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Geschäftsleitung vorliegt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 32 **Anfragerecht der Delegierten**

Die Delegierten haben das Recht, Anfragen zu stellen über einen Gegenstand, der in die Befugnisse der Planungsvereinigung fällt. Solche Anfragen sind der Geschäftsleitung der ZPG mindestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen. Die Auskunft wird an der nächsten Delegiertenversammlung schriftlich ausgehändigt.

Eine Diskussion erfolgt nur, wenn die Delegiertenversammlung dies beschliesst. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

Art. 33 **Öffentlichkeit der Verhandlungen**

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

5 Geschäftsleitung

Art. 34 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus 5 Mitgliedern. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Als Aktuar amtet der Sekretär des Verbandes.

Art. 35 aufgehoben

Art. 36 Einberufung

Die Geschäftsleitung besammelt sich

- a) auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern,
- b) auf eigenen Beschluss,
- c) auf Verlangen von 3 Mitgliedern.

Art. 37 Zuständigkeit

Die Geschäftsleitung ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Sie ist insbesondere beauftragt,

- a) den Verband zu leiten und ihn nach aussen zu vertreten,
- b) die Geschäfte zu bearbeiten und Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen,
- c) die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu vollziehen,
- d) der Delegiertenversammlung jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

Sie ist im Weiteren zuständig,

- a) über die im Voranschlag enthaltenen und durch besondere Beschlüsse bewilligten Kredite zu verfügen,
- b) für die Bewilligung von Nachtragskrediten und von neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben für einen bestimmten Zweck im folgenden Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 30'000.-
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-,
- c) die für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdgelder aufzunehmen.

Art. 37a Aufgabendelegation

Die Geschäftsleitung kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Art. 38 **Beschlussfassung**

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist; sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 39 **Arbeitsgruppen**

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

6 **Verbandsverwaltung**

Art. 40 **Verbandssekretariat und Rechnungsführung**

Das Verbandssekretariat nimmt die administrativen Aufgaben des Verbandes und dessen Aktuariat wahr. Die Rechnungsführung ist für die Buchhaltung sowie die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages verantwortlich.

Art. 41 **Ständige Berater**

Zur fachtechnischen Beratung der Geschäftsleitung, zur Vorbereitung von Planungen, zur Begleitung der Planungsaufträge an Dritte und zu ihrer Überprüfung ernennt die Delegiertenversammlung ständige Berater.

Art. 42 aufgehoben

7 **Rechnungsprüfungskommission**

Art. 43 **Bestimmung der Rechnungsprüfungskommission**

Die Überwachung des Finanzhaushaltes ist der Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde übertragen.

Art. 44 **Aufgaben**

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 44a **Beschlussfassung**

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

IV. **Arbeitsvergaben**

Art. 44b **Öffentliches Beschaffungswesen**

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

V. **Verbandshaushalt**

Art. 45 **Finanzhaushalt**

Der Verband führt eine eigene Rechnung.

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 46 **Kostentragung**

Die Ausgaben des Verbandes sind, soweit sie nicht aus Subventionen von Bund und Kanton und weiteren Beiträgen von Dritten bestritten werden können, durch Beiträge der Verbandsgemeinden zu decken.

Die Ausgaben für die Führung des Verbandes und die allgemeinen, dem Verband vom Gesetz übertragenen regionalen Planungsaufgaben sowie der Beitrag an den Dachverband RZU werden jährlich im Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Art. 47 **Voranschlag**

Die Geschäftsleitung stellt den Voranschlag auf und unterbreitet ihn der Delegiertenversammlung bis spätestens Ende Juni.

Art. 48 **Vorschüsse**

Die Gemeinden gewähren dem Verband aufgrund des Voranschlages die erforderlichen Vorschüsse.

Art. 49 **Rechnungsabschluss**

Die Verbandsrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens Ende Juni des folgenden Jahres der Delegiertenversammlung vorzulegen.

Art. 50 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

VI. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 51 Staatsaufsicht

Die ZPG untersteht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes der Aufsicht des Staates und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 52 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Uster Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen

Art. 53 aufgehoben

Art. 54 aufgehoben

VII. Verbandserweiterung

Art. 55 Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere an den Verband angrenzende Gemeinden können, wenn dafür ein ausgewiesenes Bedürfnis vorliegt, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates, in die ZPG aufgenommen werden.

VIII. Austritt und Auflösung

Art. 56 Austritt

Eine Gemeinde kann, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates, auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer anderer Planungsvereinigung, für sie dahin gefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen geleisteten Kostenanteile oder auf einen Teil des Verbandsvermögens.

Art. 57 Auflösung der Planungsvereinigung

Der Verband kann unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahin gefallen ist.

Bei der Auflösung des Verbandes führt die Geschäftsleitung die Liquidation durch.

Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 46.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 58 Ergänzendes Recht

Als ergänzendes Recht findet die kantonale Gesetzgebung, insbesondere das Gemeindegesetz und das Planungs- und Baugesetz sowie die dazugehörigen Verordnungen und Reglemente Anwendung.

Art. 59 Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen der Statuten treten nach ihrer Annahme durch sämtliche Zweckverbandsgemeinden auf einen durch die Geschäftsleitung zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 60 aufgehoben

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 1. Juni 2005
Teilrevision beschlossen an der Delegiertenversammlung
vom 23. Juni 2010

ZPG - DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Der Präsident:
Hans-Rudolf Blöchlinger

Der Sekretär:
Adrian Schori

Genehmigung durch die Verbandsgemeinden

Die vorstehenden Statuten wurden genehmigt durch die Gemeinden:

Bassersdorf	Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1. September 2005 und vom 9. Dezember 2010 (Teilrevision)
Dietlikon	Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. September 2005 und vom 13. Dezember 2010 (Teilrevision)
Dübendorf	Beschluss des Gemeinderates vom 3. Oktober 2005 und vom 8. November 2010 (Teilrevision)
Fällanden	Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. September 2005 und vom 24. November 2010 (Teilrevision)
Greifensee	Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2010 (Teilrevision)
Kloten	Beschluss des Gemeinderates vom 7. Februar 2006 und vom 2. November 2010 (Teilrevision)
Maur	Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2005 und vom 13. Dezember 2010 (Teilrevision)
Nürensdorf	Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. November 2005 und vom 17. November 2010 (Teilrevision)
Opfikon	Beschluss des Gemeinderates vom 3. Oktober 2005 und vom 7. März 2011 (Teilrevision)
Rümlang	Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. September 2005 und vom 6. Dezember 2010 (Teilrevision)
Schwerzenbach	Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2005 und vom 26. November 2010 (Teilrevision)
Volketswil	Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2005 und vom 24. Juni 2011 (Teilrevision)
Wallisellen	Beschluss der Gemeindeversammlung vom 20. September 2005 und vom 15. Dezember 2010 (Teilrevision)
Wangen-Brüttisellen	Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. November 2005 und vom 7. Dezember 2010 (Teilrevision)

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

Die vorstehenden Statuten wurden durch den Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt mit Beschluss Nr. 915 vom 28. Juni 2006 und Beschluss Nr. 1216 vom 5. Oktober 2011 (Teilrevision)